

Beglaubigte Abschrift

2 O 102/19



Verkündet am 13.08.2019

Knorrenschild, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher und
Partner, Detmolder Straße 120a, 33604
Bielefeld,

gegen

die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KPMG Law
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Alfredstraße 277, 45133 Essen,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 13.08.2019
durch den Richter am Landgericht Schäfers als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

**Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils
zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand

Der Kläger kaufte im Juni 2013 bei [REDACTED] einen Skoda Superb 3 T zu einem Kaufpreis von 29.980,00 Euro.

In dem klägerischen Fahrzeug ist ein von der Beklagten entwickelter, hergestellter und vertriebener Dieselmotor vom Typ EA 189 verbaut, der den Stickoxidausstoß im Prüfstandsbetrieb optimiert. Aufgrund dieser Software, die erkennt, ob das Fahrzeug einem Prüfstandtest unterzogen wird oder sich auf der Straße befindet und entsprechend das „Verhalten“ des Motors in Bezug auf die Abgase verändert, hält der genannte Motor während des Prüfstandtests die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte ein. Unter realen Fahrbedingungen im Straßenverkehr wird das Fahrzeug anderweitig, nämlich mit einer geringeren Abgasrückführungsrate betrieben und es werden die im Prüfstand erzielten Stickoxidwerte überschritten.

Mit der anhängigen Klage verlangt der Kläger in der Hauptsache u.a. die Rückzahlung des Kaufpreises unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des streitgegenständlichen PKWs.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte hätten ihn arglistig getäuscht und in einer gegen die guten Sitten verstoßen Weise vorsätzlich Schaden zugefügt, in dem sie unter Verschweigen einer gesetzeswidrigen Softwareprogrammierung, die allein im Prüfstandsmodus die angegebenen Abgaswerte einhalte, aber nicht im normalen Fahrbetrieb, Dieselmotoren zum Zwecke des Weiterverkaufs in Fahrzeugen entwickelt und vertrieben habe. Wenn er hierüber aufgeklärt worden wäre, hätte er das Fahrzeug nicht erworben. Sein Schaden bestehe darin, dass er infolge der Täuschung ein Geschäft abgeschlossen habe, dass er bei Kenntnis der wahren Umstände nicht getätigt hätte und sein Vermögen hierdurch mit einer ungewollten Verbindlichkeit belastet worden sei. Das Fahrzeug sei infolge der gesetzeswidrigen Softwareprogrammierung erheblich mangelbehaftet und weise einen merkantilen Minderwert auf. Der Mangel sei auch durch das Update nicht behoben worden. Dieses führe zu weiteren Mängeln am Fahrzeug, wie einem erhöhten Kraftstoffverbrauch und höheren Verschleißerscheinungen, wodurch sich die zu erwartende Laufleistung verkürze. Die verantwortlichen Vorstandsmitglieder der Beklagten hätten, so behauptet er weiter, von dem Einsatz der illegalen Motorsteuerungssoftware und der damit einhergehenden Schädigung der Käufer Kenntnis gehabt. Die Entscheidung zum Einsatz dieser illegalen Software habe eine derartige Tragweite, dass diese nur mit Wissen und Wollen des Vorstandes getroffen worden sein könne. Das Wissen ihrer Organmitglieder sowie der sonstigen Mitarbeiter sei der Beklagten nach § 31 BGB zuzurechnen. Im Übrigen treffe die Beklagte insoweit, so meint der Kläger, eine sekundäre Darlegungslast. Zu weiterem Vortrag sei er mangels Einblicks in die Abläufe der Beklagten nicht imstande. Das Verhalten der Beklagten verstoße gegen die guten Sitten. Die Beklagte hätte mit dem Einsatz der Software Gewinnmaximierung infolge eines bewusst gesetzeswidrigen Verhaltens auf Kosten der Allgemeinheit und der Umwelt sowie der Käufer der Fahrzeuge betrieben. Die Ansprüche seien auch nicht verjährt. Kenntnis von der Betroffenheit seines Fahrzeugs habe er erst im Jahr 2016 erlangt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 32.863,71 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatzes seit dem 05.03.2019 zu zahlen, Zug-um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Skoda Superb 3 T mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel,
2. festzustellen, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1.) aufgeführten Fahrzeugs befindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.474,89 Euro zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatzes seit dem 05.03.2019 zu zahlen,
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1.) genannte Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, den Kläger getäuscht zu haben. Das Fahrzeug verfüge über keine unzulässige Abschaltvorrichtung, da während des realen Fahrbetriebs die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlage nicht reduziert werde. Im Übrigen komme es für die Einhaltung der Emissionsgrenzen zur Erlangung der EG-Typengenehmigung nur auf den Prüfstandsmodus und nicht auf den normalen Fahrbetrieb an. Insoweit stimmten die angegebenen Stickoxidausstoßwerte mit den Werten unter Testbedingungen überein. Im Übrigen sei sie nicht passivlegitimiert, da sie das Fahrzeug nicht hergestellt und in den Verkehr gebracht habe.

Dem Kläger sei auch kein Schaden entstanden. Der Kläger sei nicht in seiner Dispositionsfreiheit beeinträchtigt worden, da das Fahrzeug technisch sicher und weiterhin voll nutzbar sei. Das Fahrzeug habe auch keinen Wertverlust erlitten. Im Übrigen sei infolge des Software-Updates, welches für den Kläger mit keinem nennenswerten Aufwand verbunden gewesen sei, die Umschaltlogik beseitigt worden, ohne dass dies negative Auswirkungen auf das Fahrzeug gehabt habe. Das Update sei von dem Kraftfahrtbundesamt mit der Bestätigung freigegeben worden, dass die Durchführung der technischen Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf die Fahrzeuge habe. Eine Aufhebung der Typengenehmigung oder sonstige behördliche Maßnahmen seien nicht zu befürchten. Weiterhin fehle es an einer sittenwidrigen Handlung, da weder eine Täuschung, noch eine besondere Verwerflichkeit ihres Handelns gegeben sei. Die angeblich verletzten Normen der VO (EG) 715/2007 schützten keine Individualinteressen, weshalb ein unterstellter Verstoß kein Sittenwidrigkeitsurteil begründen könne. Sie bestreitet, dass der Kläger

von ihr in sittenwidriger Weise zum Vertragsschluss veranlasst worden sei und behauptet, dass das Abgasverhalten des Fahrzeugs bzw. die Motorsoftware die Kaufentscheidung des Klägers nicht beeinflusst habe. Der Vorstand habe auch keinen Schädigungsvorsatz gehabt. Die Umstände im Zusammenhang mit dem Einsatz der Software in den Motoren des Typs EA 189 würden derzeit aufgeklärt. Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen würden keine Erkenntnisse dafür vorliegen, dass einzelne Vorstandsmitglieder die Entwicklung in Auftrag gegeben hätten oder von der Verwendung der Software im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis gehabt hätten. Diesbezüglich treffe sie, so meint sie, auch keine sekundäre Darlegungslast.

Schließlich erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung. Hierzu behauptet sie, dass es aufgrund der ausführlichen medialen Berichterstattung nach der ad-hoc-Mitteilung der Beklagten am 22.09.2015 nicht möglich gewesen sei, von der Dieselthematik und der streitgegenständlichen Software keine Kenntnis erlangt zu haben. Auch der Kläger habe demnach noch im Jahr 2015 Kenntnis hiervon erlangt oder hätte sie ohne grobe Fahrlässigkeit jedenfalls erlangen müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Die Kammer hat den Kläger nach § 141 Abs. 1 ZPO persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der persönlichen Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.08.2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Zwar geht die Kammer davon aus, dass dem Kläger gegenüber der Beklagten dem Grunde nach Schadensersatzansprüche Zug- um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen PKW aus § 826 BGB zustehen. Denn die Beklagte hat dem Kläger durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung - nämlich der Entwicklung und Inverkehrbringen von Dieselmotoren, deren Motorsteuerungssoftware so programmiert war, dass sie den Betrieb des Fahrzeugs auf einem Prüfstand im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) erkannte und die Abgasbehandlung "optimierte" - vorsätzlich einen Schaden zugefügt.

Diese Ansprüche sind aber jedenfalls nicht mehr durchsetzbar, nachdem sich die Beklagte wirksam auf die Einrede der Verjährung berufen hat mit der Folge, dass sie nach § 214 Abs. 1 BGB berechtigt ist, die Leistung zu verweigern. Im vorliegenden Fall ist Verjährung zum 01.01.2019 eingetreten. Die Klageerhebung am 14.03.2019 erfolgte demnach in bereits rechtsverjährter Zeit.

Deliktische Ansprüche, wie sie vorliegend geltend gemacht werden, verjähren nach § 195 BGB in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (vgl. dazu etwa Palandt/Ellenberger, 77. Aufl. 2018, § 195 Rn. 4). Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit

erlangen müsste. Kenntnis verlangt nicht, dass der Gläubiger alle Einzelheiten der dem Anspruch zugrunde liegenden Umstände überblickt. Ausreichend ist, dass der Gläubiger den Hergang in seinen Grundzügen kennt und weiß, dass der Sachverhalt erhebliche Anhaltspunkte für die Entstehung eines Anspruchs bietet (vgl. Grothe in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2018, § 199 Rn. 28). Grob fahrlässig handelt der Gläubiger, wenn seine Unkenntnis darauf beruht, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich groben Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt oder nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen, wie etwa dann, wenn sich dem Gläubiger die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben und er leicht zugängliche Informationsquellen nicht genützt hat. Der Gläubiger ist zwar nicht schlechthin gehalten, umfangreiche Nachforschungen über die anspruchsbegründenden Tatsachen und die Person des Schuldners anzustellen. Wohl aber besteht die Obliegenheit, sich zumindest über diejenigen Umstände zu informieren, bei denen dies mühelos und ohne erheblichen Kostenaufwand möglich ist, so dass das Unterlassen von Ermittlungen geradezu unverständlich erscheint (vgl. Grothe in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2018, § 199 Rn. 31).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist hinsichtlich der eigenen Betroffenheit des Klägers jedenfalls von einer grob fahrlässigen Unkenntnis des Klägers bereits im Jahr 2015 auszugehen. Der Kläger hat eingeräumt, in Folge der breiten medialen Berichterstattung nach der ad-hoc-Mitteilung im September 2015 von dem Abgasskandal und der Verwendung von Abschaltvorrichtungen in Fahrzeugen bei VW - mithin den wesentlichen anspruchsbegründenden Umstände seines deliktischen Anspruchs sowie der Person des Schuldners - Kenntnis erlangt zu haben. Ferner hat er angegeben, gewusst zu haben, dass auch Skoda zum VW-Konzern gehört und er deshalb auch die Vermutung gehabt habe, dass sein Fahrzeug ebenfalls betroffen sein könnte. Vor dem Hintergrund dieser Kenntnisse sowie seines selbst bereits gehegten Verdachts war der Kläger jedenfalls gehalten, sich über die tatsächliche Betroffenheit seines Fahrzeugs von dem manipulierten Motor Gewissheit zu verschaffen. Dies wäre ohne größeren Aufwand und ohne Kosten bereits im Jahr 2015 durch einfache Internetrecherche, etwa auf den eigens hierfür eingerichteten Webseiten der Beklagten sowie ihrer Konzernmarken, möglich gewesen. Der Verstoß gegen die Nachforschungs- und Prüfungsobliegenheit und die damit einhergehende Unkenntnis der eigenen Betroffenheit von dem in den Medien breit berichteten sog. "Abgasskandal" stellt sich nach Auffassung der Kammer als grob fahrlässig dar.

Nachdem anderweitige Hemmungstatbestände nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich sind, ist mithin zum 01.01.2019 Verjährung der klägerseits geltend gemachten deliktischen Ansprüche eingetreten. Dementsprechend konnten auch die Feststellungsanträge, der Zahlungsantrag hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sowie die Zinsanträge keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Schäfers

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn

